

Herrn
Dr. Hans-Jürgen Blinn
SPD-Stadtratsfraktion
Guldengewann 2
76829 Landau in der Pfalz

19. Februar 2018/101-G

Landestransparenzgesetz
Ihre Anfrage vom 25. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Blinn,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2018, mit dem Sie um Erläuterung bitten, nach welchen Kriterien die Stadtverwaltung die Abwägung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung vornimmt. Hierzu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Abgrenzung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist aber nicht das Landestransparenzgesetz, sondern die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung maßgeblich. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die erfolgte Änderung der Gemeindeordnung mit dem „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene“ (LGVDiBakE) vom 22. Dezember 2015 ganz wesentlich auf das Landestransparenzgesetz zurückzuführen ist. Mit der am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Änderung der GemO wird durch die Neufassung des § 35 Absatz 1 GemO der „Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit“ festgeschrieben. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für die Sitzungen des Stadtrates, sondern auch für Ausschusssitzungen.

In Folge dessen bleiben nur noch wenige Beratungsgegenstände einer nichtöffentlichen Sitzung vorbehalten. Hierzu zählen z.B. Personalangelegenheiten, Steuerangelegenheiten und Angelegenheiten, bei den aus „Gründen des Gemeinwohls“ oder wegen „berechtigter Interessen Einzelner“ die Nichtöffentlichkeit geboten ist. Hierzu zählen in der Regel Grundstücksgeschäfte. Alle anderen Angelegenheiten werden in Anwendung der Rechtsvorschriften in der Regel öffentlich behandelt. In Abweichung von der früheren Regelung der Gemeindeordnung gilt dies auch für Bauvoranfragen und Auftragsvergaben. Zum Schutz persönlicher bzw. wirtschaftlicher Interessen werden in öffentlicher Sitzung persönliche Daten aber anonymisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hirsch